

Dienstunfähigkeit in Folge von Krankheit (DO-Angestellte/Beamte – Lehrende)

Definition

Eine Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist dann gegeben, wenn der Beamte infolge eines regelwidrigen körperlichen oder geistigen Zustandes **nicht** imstande ist, seine Dienstpflichten zu verrichten bzw. nur unter der Gefahr zu erbringen, seinen Gesundheitszustand in absehbar zu verschlimmern.

Nachweispflicht

Wir ein Beamter **dienstunfähig** krank, muss er sein Fernbleiben unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern, anzeigen, § 5 II DO i. V. m. § 68 II S. 1 LBGBW). Soweit es ihm möglich ist, muss er auch die voraussichtliche Dauer seiner Krankheit angeben. Ein ärztliches Zeugnis über die Dienstunfähigkeit muss er nur auf Verlangen vorlegen. Übersteigt die Dienstunfähigkeit die Dauer von einer Woche, so muss stets ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.¹

Die Besoldung wird für die Dauer der Dienstunfähigkeit wegen Erkrankung fortgezahlt.

Zweifel an der DU

Bestehen Zweifel an der Dienstunfähigkeit so müssen entsprechende Beweise gesammelt und entsprechende Umstände dargelegt werden. Es kann schließlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden, in diesem Fall hat der Dienstherr die Kosten der Untersuchung zu tragen, § 68 II S. 3 LBG.

„Rückkehrgespräch“

Sind Bedienstete innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, sollten die Möglichkeiten geklärt werden wie die Dienstunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Dienstunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann. Soweit erforderlich wird der Betriebsarzt hinzugezogen, § 84 SGB IX.

Rekonvaleszenz

Im Rahmen einer Rekonvaleszenzregelung kann mit dem Lehrenden vorübergehend ein niedrigeres Deputat vereinbart werden. Dies setzt allerdings grundsätzlich eine positive Prognose des Krankheitsverlaufs voraus und darf die Dauer von sechs Monaten, in Ausnahmefälle die Dauer von zwölf Monaten, nicht übersteigen. Ziel einer solcher Maßnahme die Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit.

Sollte die Dienstfähigkeit dauerhaft gemindert sein, ist zwingend das Vorliegen begrenzter Dienstfähigkeit zu prüfen.

Die Besoldung wird für die Dauer der Rekonvaleszenz nicht im Sinne einer Teilzeitregelung gemindert.

Stand: November 2015

¹ Vgl. Kienzler, H./Stehle, S.: Beamtenrecht Baden-Württemberg, 2014, S. 272.